

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis-Nummer:**

P-22-MPANRW-11482

**Gegenstand:**

„Dichtrohr M“

*zur Abdichtung von Arbeitsfugen für Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 1.4*

**Antragsteller:**

Meister Kunststoffprofile GmbH  
Friedrich-Ebert-Str. 75

D-58454 Witten

**Ausstellungsdatum**

18. Oktober 2015

**Geltungsdauer bis:**

17. Oktober 2018

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

## 1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Abdichtungssystems **Dichtrohr M** der Fa. Meister Kunststoffprofile GmbH als Abdichtung von vertikalen Arbeitsfugen gemäß Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 1.4, „Normalentflammbare Fugenabdichtungen für Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen drückendes und nicht drückendes Wasser und gegen Bodenfeuchtigkeit“. Das Dichtrohr M besteht aus einem Inliner aus PVC-U und einem Außenrohr aus PVC-P mit vier Sperrankern und zwei Rissführungslippen.

Rohrdurchmesser, außen:	Dichtrohr M 1:	70,0 mm
	Dichtrohr M 2:	83,0 mm
Rohrwandstärken:	Dichtrohr M 1:	4,4 mm
	Dichtrohr M 2:	3,4 mm
Gesamtbreite:	Dichtrohr M 1:	111 mm
	Dichtrohr M 2:	127 mm

## 1.2 Verwendungsbereich

Das Dichtungsrohr darf für die Abdichtung von Sollrissquerschnitten in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im vertikalen Wandbereich verwendet werden gegen:

- Bodenfeuchtigkeit  
sowie gegen
- nichtdrückendes und drückendes Wasser bei einer maximal möglichen Wasserdruckeinwirkung von 2 bar (20 m Wassersäule).

Die Sicherheitsdatenblätter für die Verarbeitung und die Verarbeitungsrichtlinien des Antragstellers sind zu beachten (Anlage 1).

Hinsichtlich Untergrund, Vorbereitung des Untergrundes sowie Verlegearten sind die in den Verlegeanleitungen und mitgeltenden Datenblättern enthaltenen Angaben des Antragstellers verbindlich.

## 1.3 Verwendungsauflagen

Entfällt

Download  
[www.m-kp.de](http://www.m-kp.de)

## 2 Anforderungen an das Bauprodukt

### 2.1 Anforderungen an die Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Mechanisch/technologische Eigenschaften

Den nachfolgend tabellierten Richtwerten und Kenndaten liegen die Ergebnisse gemäß dem Prüfbericht 5342 der MPA BS zugrunde.

#### Richtwerte/Kenndaten - Nachweisverfahren

Maße M 1	Durchmesser	$70 \pm 1,5$	mm	DIN 53534
	Wanddicke	$4,4 \pm 0,5$	mm	
Maße M 2	Durchmesser	$83 \pm 1,5$	mm	DIN 53534
	Wanddicke	$3,4 \pm 0,5$	mm	
Shore-Härte		$82 \pm 5$	A-Einh.	DIN 53505
Zugfestigkeit		$\geq 10,0$	N/ mm <sup>2</sup>	DIN EN ISO 527
Reißdehnung		$\geq 200$	%	DIN EN ISO 527
Weiterreißwiderstand		$\geq 10,0$	N	DIN 53 507
Verhalten bei tiefen Temperaturen Dehnung bei Höchstkraft		$\geq 75$	%	DIN 18541-2

2.1.2 Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde durch eine Funktionsprüfung erbracht. Die Beschreibung der Versuche und eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse sind im Prüfbericht Nr. 5342/9805 der MPA BS vom 3. November 2005 enthalten.

2.1.3 Brandverhalten  
Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 gemäß Prüfzeugnis MPA BS Nr. 5342/9805.

2.1.3 Sonstige Eigenschaften  
Entfällt

2.1.4 Zusammensetzung  
Die Inliner der Dichtrohre bestehen aus extrudiertem PVC-U, die Aussenrohre sind aus extrudiertem PVC-P gefertigt.

Download  
www.m-kp.de

## **2.2 Anzuwendende Prüfverfahren**

Siehe Abschnitt 2.1

## **2.3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**

Für Einsatzbereich, Vorbereitung Entwurf und Bemessung sind die Sicherheitsdatenblätter und Einbauhinweise sowie sonstige Daten- und Merkblätter des Herstellers zu beachten.

## **2.4 Bestimmungen für die Ausführung**

Für die Ausführung der Verlegearbeiten gelten die Verarbeitungsrichtlinien, die Daten und Merkblätter des Antragstellers sowie die Sicherheitsdatenblätter für den Umgang.

## **2.5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

Entfällt

## **2.6 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**

### **2.6.1 Herstellung**

Die Dichtrohre sind werkmäßig mit Hilfe geeigneter Produktionsmaschinen herzustellen.

### **2.6.2 Verpackung, Transport, Lagerung**

Die Dichtrohre müssen derart transportiert, gelagert und verpackt werden, dass unnötige Erwärmungen oder Verformungen vermieden werden. Außerdem sind Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wie z.B. Gefahrguttransportrecht und Gefahrstoffrecht zu beachten.

### **2.6.3 Kennzeichnung**

2.6.3.1 Der Lieferschein oder die Verpackung der Dichtrohre muß vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.6.3.2 Der Lieferschein, der Beipackzettel oder die Verpackung der Dichtrohre ist außerdem mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Name und Adresse des Herstellers
- Bezeichnung des Dichtrohrs
- Kurzgefaßte Beschreibung des Anwendungs- und Einsatzbereiches entsprechend Abschnitt 1.2
- „DIN 4102 - B2“ oder „Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1“

Download  
[www.m-kp.de](http://www.m-kp.de)

### **3 Übereinstimmungsnachweis**

#### **3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muß für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

#### **3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

Die werkseigene Produktionskontrolle ist auf Basis der Anlage 0.3 der Bauregelliste A Teil 1 - Ausgabe 2001/1 - des Deutschen Instituts für Bautechnik in jedem Herstellwerk durchzuführen.

Die Einhaltung der in dem Abschnitt 2.1.1 festgelegten Anforderungen sind in jedem Herstellwerk sinngemäß nach den Festlegungen der DIN 18541-2 zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und - soweit möglich - statistisch auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

### **4 Übereinstimmungszeichen**

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

### **5 Rechtsgrundlage**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 07. März 2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A erteilt.

### **6 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Download  
www.m-kp.de

## 7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, daß das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der erteilenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- 7.5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Dortmund, den 18. Oktober 2015

Im Auftrag

  
.....  
Dr. Krasch  
Leiterin der Prüfstelle



Download  
[www.m-kp.de](http://www.m-kp.de)